



# Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2025

Amtsblatt Nr. 10 vom 12.03.2025

Inhaltsverzeichnis:

## 7. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Gornsdorf

### 7. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Gornsdorf



#### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Der § 5 der Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

#### § 5 Entgelthöhe

(1) Für die einmalige Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

##### 1) Tageskarte

berechtigt zum einmaligen Zutritt zum Badgelände

- |   |         |
|---|---------|
| a) Erwachsene   | 4,00 €  |
| b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lj.                                       | 2,00 €  |
| c) Menschen ab einem Behinderungsgrad von 50%<br>bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 3,00 €  |
| d) Familienkarte  | 10,00 € |

##### 2) Abendkarten (gültig ab 17:00 Uhr)

50 % Tagespreis

#### Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf  
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de  
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Michael Tägl  
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf  
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

(2) Für die mehrmalige Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

**1) Bonuskarte** (berechtigen zu 10 Besuchen des Naturbades)

a) Erwachsene	35,00 €
b) Kinder und Jugendliche	15,00 €
c) Menschen ab einem Behinderungsgrad von 50%	25,00 €
d) Frühschwimmer	10,00 €

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, 12.03.2025

gez. Michael Tägl  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen bzw. Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtslage hingewiesen worden ist.